

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



25062070

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

06 Mai 2025

IA
der Greffe **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **414 214 744**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Königlicher Fussballclub Olympia Recht**

(abgekürzt) : **K.F.C. Olympia Recht**

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4780 Sankt Vith, Kuhnenbrunnen, Recht 15**

Gegenstand

**der Urkunde : Satzungsänderung und Aktualisierung der Zusammensetzung des
Verwaltungsrats**

Protokoll der eine außerordentlichen Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Königlicher Fussballclub Olympia Recht, abgekürzt K.F.C. Olympia Recht“, mit Sitz in 4780 Sankt Vith – Recht, Zum Kuhnenbrunnen 15.

ERSTER BESCHLUSS

In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Vereinigung seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist.

Die Generalversammlung beschließt daraufhin, ihren gesetzlichen Verpflichtungen diesbezüglich nachzukommen, und die Statuten der Vereinigung an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

ZWEITER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Vereinigung aus ihrer Satzung herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wurde auch die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Region deutscher Sprache ohne Zustimmung der Generalversammlung zu verlegen.

Die Generalversammlung beschließt, den Artikel 3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region, im Gebiet deutscher Sprache, Gerichtsbezirk Eupen.“

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb des Gebiets deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder.“

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies künftig noch Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes unverändert wie folgt lautet: 4780 Sankt Vith – Recht, Zum Kuhnenbrunnen 15.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

DRITTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt, die Artikel 1, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 17 und des Kapitels VI der Statuten an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Außerdem beschließt die Generalversammlung, die Statuten an die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen neu eingeführte Terminologie anzupassen.

Die Statuten der Vereinigung werden folglich wie folgt festgelegt:

„KAPITEL I: RECHTSFORM - BEZEICHNUNG – SITZ – ZIELSETZUNG – DAUER

Artikel 1: Rechtsform und Bezeichnung

Die Vereinigung hat die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG).

Die Vereinigung trägt die Bezeichnung „KÖNIGLICHER FUSSBALLCLUB OLYMPIA RECHT, abgekürzt K.F.C. OLYMPIA RECHT“.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/05/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Auf allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Dokumente, die von der Vereinigung herausgegeben werden, muss unmittelbar vor oder nach dieser Benennung der Vermerk "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "VOG" sowie die Bezeichnung des Sitzes der Vereinigung erwähnt werden.

Artikel 2: Ziel der Vereinigung

Gegenstand der Vereinigung ist die Ausübung des Fußballsports und anderer Sportarten sowie die Körpererhaltung im Allgemeinen. Alle auf Sport zurückführende Beanstandungen, die innerhalb der Vereinigung entstehen können, werden durch ein Schiedsrichterkollegium, welches sich aus drei Mitgliedern der U.R.B.S.F.A. Abteilung Streitfragen, zusammensetzt, entschieden. Zu diesem Zweck unterschreiben die Parteien den Text des Kompromisses der U.R.B.S.F.A. Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnützig. Sie verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele. Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Artikel 3: Der Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region, im Gebiet deutscher Sprache, Gerichtsbezirk Eupen.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb des Gebiets deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Artikel 5: Mindestanzahl

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Vereinigung müssen jedoch mindestens elf Mitglieder angehören.

Artikel 6: Aufnahme, Natur der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Ausschluss

6.1. Die Aufnahme ist beim Verwaltungsrat zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag in geheimer Wahl. Für die Annahme des Antrages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Es wird zwischen den folgenden Kategorien entschieden:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

6.2. Aktives oder inaktives Mitglied kann jeder Bürger werden, der das schulpflichtige Alter erreicht hat und bereit ist, an der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung mitzuwirken.

Alle die beim K.F.C. Olympia Recht einen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und diejenigen, die in Zukunft eine solche Mitgliedsbeitrag zahlen werden, sind oder werden gleichzeitig aktives Mitglied dieser Vereinigung.

Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger der Vereinigung. Sie sind, insoweit sie das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, allein voll stimmberechtigt und haben mithin in allen Versammlungen beratende und beschließende Funktion.

Inaktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch eine beratende Funktion.

6.3. Bewährte aktive Mitglieder, die infolge von Krankheit, Alter oder anderen Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sind, sich aktiv am Leben der Vereinigung zu beteiligen, sowie Personen, die sich namhafte Verdienste erworben haben, im besonderen durch materielle und moralische Unterstützung der Vereinigung, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

6.4. Jedes Jahr ist ein Beitrag zu entrichten, der durch den Verwaltungsrat festgelegt wird.

6.5. Gemäß Artikel 9:23 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen steht es jedem Mitglied einer Vereinigung frei, aus der Vereinigung auszutreten, indem es dem Verwaltungsrat seinen Austritt mitteilt.

Die Nichtzahlung des Beitrages gilt als freiwilliger Rücktritt.

6.6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Grundsätze und der Satzungen der Vereinigung ausschließen, nachdem das Mitglied aufgefordert worden ist, sein Verhalten vor der Generalversammlung zu klären. Der Ausschluss kann nur mit zwei Drittel der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds muss in der Einberufung angegeben werden. Das Mitglied muss angehört werden.

In Erwartung dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat die Mitgliedschaft des Betroffenen aussetzen.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern. Sie haben kein Anrecht auf irgendwelche Vergütungen für geleistete Dienste, noch auf das Vermögen der Vereinigung. Sie dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen.

Artikel 7: Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Der Verwaltungsrat trägt alle Beschlüsse in Bezug auf Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern binnen acht Tagen ab der diesbezüglichen Kenntniserlangung in dieses Register ein. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Artikel 8: Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 500 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

KAPITEL III: VERWALTUNGSRAT

Artikel 9: Zusammensetzung

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt werden.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassierer. Alle weiteren Verwaltungsratsmitglieder gelten als Beisitzer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf unbestimmte Dauer gewählt.

Wird die Stelle eines Verwalters durch Rücktritt frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsratsmandat ist unentgeltlich. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater hinzuziehen.

Artikel 10: Befugnisse und Haftung

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen (Verwaltungs- und Verfügungsrecht) ausgestattet, um alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu treffen, welche die Vereinigung angehen. Alles was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seiner Zuständigkeit.

Die Vereinigung wird vor den Gerichten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Rechtsverbindlich für die Vereinigung sind nur die mit den Unterschriften der vorbezeichneten Personen versehenen Schriftstücke.

Die tägliche Geschäftsführung wird durch den Vorsitzenden ausgeführt, der die Vereinigung dadurch rechtsverbindlich nach außen vertreten kann. Die Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung der Vereinigung kann der Verwaltungsrat auch Drittpersonen erteilen.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Artikel 11: Organisation

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten. Offiziellen Stellen vorzu-legenden Abschriften oder Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterschrieben.

KAPITEL IV: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12: Zusammensetzung und Stimmrecht

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

Artikel 13: Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die Generalversammlung ist befugt,

Satzungsänderungen vorzunehmen,

Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen und abzurufen.

Kommissare zu ernennen und abzurufen, sowie deren eventuelle Vergütungen festzulegen.

den Verwaltungsratsmitgliedern und Kommissaren Entlastung zu erteilen.

die Budgets und Jahresrechnungen gutzuheißen.

die Auflösung der Vereinigung zu beschließen.

ein Mitglied auszuschließen.

die Umwandlung der Vereinigung zu beschließen.

Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens.

Jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung es verlangt.

Artikel 14: Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einberufung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung, die Gegenstand oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Artikel 15: Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet vor Ende Juli eines jeden Jahres am Sitz der Vereinigung oder an einem anderen, in der Einladung angegebenen Ort statt.

Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen einundzwanzig Tagen ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Ersuchen statt.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen erfolgen mittels Wurfblatt, einfachem Briefs, E-Mail oder jeglichem elektronischen Kommunikationsmittel, die die Tagesordnung enthalten und denen die Dokumente beigefügt sind, welche durch die Versammlung zu prüfen sind. Die Einberufungsschreiben müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung an jedes Mitglied gerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann in Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern die Möglichkeit geben per Videokonferenz an der Generalversammlung teilzunehmen.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessenten der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

In der Regel darf eine Generalversammlung nur über Punkte beraten und abstimmen, die auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, es sei denn alle Mitglieder wären anwesend und würden sich freiwillig damit einverstanden erklären, dass über zusätzliche Punkte abgestimmt wird.

Artikel 16: Abstimmungen

Außer in den durch das Gesetz und diese Satzungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die dem Verwaltungsrat vorzulegen ist.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehen sind.

Artikel 17: Protokollregister

Das Protokollregister wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo alle interessierten Personen vom Inhalt desselben Kenntnis nehmen können. Wenn die interessierten Personen nicht Mitglied der Vereinigung sind, aber ein legitimes Interesse nachweisen, wird die Kenntnissgabe von einer schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates abhängig gemacht. Abschriften und Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden unterschrieben.

Artikel 18: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr werden die Konten der abgelaufenen Saison durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

Überschuss aus der Tätigkeit der Vereinigung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Die Buchführung wird entsprechend dem Artikel 3:47 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

KAPITEL V: AUFLÖSUNG

Artikel 19: Auflösung

Eine freiwillige Auflösung der Vereinigung ist jederzeit möglich, mittels eines Beschlusses der Generalversammlung unter den gleichen Bedingungen, die zur Änderung des Gegenstands oder uneigennützigen Zwecks der Vereinigung notwendig sind.

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen.

In allen Fällen der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung bestimmt die Generalversammlung über das verbleibende Vermögen der Vereinigung nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Parteien unterwerfen sich vollständig dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen. Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, von denen nicht rechtsgültig in der vorliegenden Satzung abgewichen wurde, als in vorliegender Urkunde aufgenommen, und die Klauseln, die den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden als nicht geschrieben angesehen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

VIERTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt, dass in der zentralen Unternehmensdatenbank weder eine E-Mail-Adresse noch eine Website der Vereinigung veröffentlicht werden soll.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

FÜNFTER BESCHLUSS

In der Vergangenheit wurde die Abänderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht immer veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung erfolgte am 28.10.2014.

Nachstehend erfolgt daher die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die in den jeweiligen Generalversammlungen mit der Mehrheit der dafür erforderlichen Stimmen angenommen wurde:

-Generalversammlung vom 24.07.2015

Präsident: Tobias HALMES

Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN

Schriftführer: Torsten BIELEN

Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:

Guylain STARCK

Olivier PETERS

Jérôme STARCK

Marc RAUW

David SIEBERATH

Ferdy MAGNEY

Thomas LEHNEN

Heinz THEODOR

Tom ARENS

-Generalversammlung vom 31.07.2016

Präsident: Tobias HALMES

Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN

Schriftführer: Torsten BIELEN

Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:

Guylain STARCK

Olivier PETERS

Jérôme STARCK

Marc RAUW

David SIEBERATH

Ferdy MAGNEY

Thomas LEHNEN

Heinz THEODOR

-Generalversammlung vom 20.07.2017

Präsident: Tobias HALMES

Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN

Schriftführer: Torsten BIELEN

Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:

Guylain STARCK

Olivier PETERS

Jérôme STARCK

Marc RAUW

Ferdy MAGNEY

Thomas LEHNEN

Heinz THEODOR

Lothar Zeimers

Olivier Gillet

Ralph Dahm

Daniel Thunus

-Generalversammlung 20.07.2018:

Präsident: Tobias HALMES

Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN

Schriftführer: Torsten BIELEN

Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:
Guylain STARCK
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdy MAGNEY
Heinz THEODOR
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Ralph DAHM
Michael CHAIR

-Generalversammlung 21.07.2019:
Präsident: Tobias HALMES
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Torsten BIELEN
Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:
Guylain STARCK
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdy MAGNEY
Heinz THEODOR
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Michael CHAIR
Julian HALMES

-Generalversammlung 26.07.2020:
Präsident: Tobias HALMES
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Torsten BIELEN
Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdy MAGNEY
Heinz THEODOR
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Julian HALMES
Dean JAHNKE
Manuel MERTENS

-Generalversammlung 22.07.2021:
Präsident: Tobias HALMES
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Torsten BIELEN
Kassierer: Manuel REUSCH

Beisitzer:
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdy MAGNEY
Heinz THEODOR
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Julian HALMES
Dean JAHNKE
Manuel MERTENS
Sascha WILLEMS
David MÜSCH

-Generalversammlung 17.07.2022:
Präsident: David MÜSCH
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Torsten BIELEN
Kassierer: Manuel REUSCH
Beisitzer:
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdý MAGNEY
Thomas LEHNEN
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Julian HALMES
Dean JAHNKE
Manuel MERTENS
Sascha WILLEMS
Thorsten KESSLER
Romain MARAITE

-Generalversammlung 06.08.2023:
Präsident: David MÜSCH
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Torsten BIELEN
Kassierer: Manuel REUSCH
Beisitzer:
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdý MAGNEY
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Dean JAHNKE
Manuel MERTENS
Sascha WILLEMS
Thorsten KESSLER
Romain MARAITE
Johannes THOEDOR
Luca SCHWALL

-Generalversammlung 04.08.2024:
Präsident: David MÜSCH
Vizepräsident: Patrick SCHROUBEN
Schriftführer: Thorsten KESSLER
Kassierer: Manuel MERTENS
Beisitzer:
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdý MAGNEY
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Dean JAHNKE
Sascha WILLEMS
Romain MARAITE
Johannes THOEDOR
Luca SCHWALL
Marius SCHRÖDER

Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der augenblickliche Verwaltungsrat sich somit aus folgenden Personen zusammensetzt:

David MÜSCH
Patrick SCHROUBEN

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Thorsten KESSLER
Manuel MERTENS
Olivier PETERS
Jérôme STARCK
Marc RAUW
Ferdy MAGNEY
Lothar ZEIMERS
Olivier GILLET
Dean JAHNKE
Sascha WILLEMS
Romain MARAITE
Johannes THOEDOR
Luca SCHWALL
Marius SCHRÖDER

SECHSTER BESCHLUSS

Die Versammlung bevollmächtigt Herrn David HANNEN, Rechtsanwalt mit Kanzlei in Sankt Vith, die Veröffentlichung der vorliegenden Beschlüsse in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vorzunehmen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/05/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).